

Matthias Gysler
Stv. Leiter Abteilung Energiewirtschaft
Bundesamt für Energie
3003 Bern

17. Oktober 2016

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

8. Treffen AG Revision StromVG – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gysler

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu den Themen der Sitzung vom 16. September 2016 der AG Revision StromVG schriftlich Stellung zu nehmen. Da die vorgestellten Studien zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme noch nicht vorliegen, stützt sich diese lediglich auf die Präsentationen und Aussagen in der erwähnten Sitzung. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Abgabe von Unterlagen lediglich in deutscher Sprache die Diskussion für die VSE-Mitglieder aus der französisch- und italienischsprachigen Schweiz ausserordentlich erschwert.

Stand der Arbeiten

In den bisherigen acht Stakeholdertreffen Revision StromVG wurde eine Vielzahl von Themen angesprochen und unterschiedliche Regulierungsansätze vorgestellt. Dabei ist nicht immer klar, welche Themen und Ansätze das BFE in eine allfällige Revision StromVG einbringen möchte. Um uns ein Gesamtbild machen zu können, bitten wir Sie, eine Übersicht über sämtliche geplante Änderungen zu geben.

Zudem bitten wir Sie, den Teilnehmern der Treffen die Originalstellungnahme zu den Teilschlussberichten Revision StromVG zuzustellen, damit die Informationen über die Positionen aus erster Hand stammen.

Regelung Schnittstelle Markt – Netz

Die präsentierten Ideen zur Regelung des Zugriffs auf Flexibilitäten klingen interessant, insbesondere die grundsätzliche Freiwilligkeit der Bereitstellung von Flexibilitäten, die Anrechenbarkeit der Kosten des netzdienlichen Flexibilitätseinsatzes und die Möglichkeit zur Abregelung der Produktion. Allerdings ist auf die Praktikabilität der Umsetzung zu achten. Insbesondere sind Überregulierungen und ein Übermass an Reportingpflichten und Kontrollaufwand zu vermeiden. Weiter ist zu beachten, dass der Verteilnetzbetreiber die Letztverantwortung für ein sicheres und leistungsfähiges Netz trägt, es muss sichergestellt sein, dass er diese Verantwortung auch wahrnehmen kann. Wie bereits in der Stellungnahme zu den Teilschlussberichten Revision StromVG ausgeführt, erachten wir eine gesetzliche Anpassung in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht. Die Branche arbeitet gegenwärtig daran, Analysen vorzunehmen und Vorschläge zu erarbeiten.

Anreize für Smart Grid unter Cost plus

Als anrechenbare Kosten gelten im aktuellen Gesetz die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Dies schliesst smarte Lösungen mit ein. Zudem verlangt die ECom bei Netzverstärkungen, die über die SDL finanziert werden, bereits die Prüfung von Varianten mit aktiven Netzelementen (ECom-Weisung 2/2015, S. 3). Anlass für eine Gesetzesanpassung zur Förderung von Smart Grid besteht daher grundsätzlich nicht.

Prüfungswert auf Stufe Verordnung oder ECom-Weisung erscheint jedoch eine Ausweitung der Definition der über SDL finanzierbaren Netzverstärkungskosten, insbesondere auf Betriebskosten und Kosten für Ersatzinvestitionen, um Technologieneutralität zu gewährleisten.

Der VSE steht einer Sunshine-Regulierung positiv gegenüber, betrachtet jedoch den vorgeschlagenen Indikator für effiziente Smart-Grid-Investitionen skeptisch. Einzelkostenvergleiche stehen im Widerspruch zu effizienten Gesamtprozessen. Zudem muss ein Indikator aussagekräftig, fair und allgemeinverständlich sein. Der an der Sitzung präsentierte Indikator erfüllt diese Anforderungen nicht.

In Bezug auf das gemäss Sitzungspräsentation vom BFE mittelfristig angestrebte Kostenbenchmarking ist anzumerken, dass die Verteilnetzbetreiber der Schweiz sehr heterogen sind. Unterschiede bestehen u. a. in Bezug auf Topographie des Netzgebiets, Zahl der Endverbraucher pro Netzkilometer, installierte Leistung pro Anschlusspunkt, Netzebenen, Alter des Netzes, Verkabelungsgrad und Ausmass der dezentralen Einspeisung. Zudem liefern unterschiedliche Benchmarking-Methoden selbst bei gleichen Daten stark unterschiedliche Resultate. Es ist deshalb nicht realistisch, dass in der Praxis ein Benchmarking-Vorgehen definiert werden kann, welches eine adäquate Einschätzung der Effizienz der Schweizer Verteilnetzbetreiber liefert. Vorzuziehen sind Gruppenvergleiche im Rahmen der Sunshine-Regulierung, wie sie gegenwärtig von der ECom erarbeitet werden.

Der VSE begrüsst, dass das BFE auf die durch E-Bridge vorgeschlagenen finanziellen Anreize verzichten will. Insbesondere der vorgeschlagene freiwillige Massnahmenvergleich auf Stufe Einzelprojekte wäre weder in der Praxis umsetzbar noch würde er dem Kosten-Nutzen-Kalkül entsprechen und würde zu Verzerrungen und Fehlanreizen führen.

Kostentragung beim Netzanschluss von Produktion

Art. 16 Abs. 3 StromVV, wonach unverhältnismässige Mehrkosten im Verteilnetz beim Anschluss oder Betrieb der Erzeugungsanlagen vom Erzeuger zu tragen sind, ist wichtig für die sinnvolle Standortwahl von Kraftwerken innerhalb eines Verteilnetzes. In den Branchendokumenten besteht bereits eine Empfehlung für die praktische Umsetzung dieser Bestimmung. Auch zur Einführung eines Schwellenwertes für die Erfassung von unverhältnismässigen Mehrkosten verfügt die Strombranche über einen Vorschlag. Es ist deshalb eine Diskussion mit der Branche zur Umsetzung der Bestimmung zu führen. Auf eine Streichung von Art. 16 Abs. 3 StromVV ist zu verzichten.

In Bezug auf das Übertragungsnetz erfolgt die Anschlusskostentragung heute auf vertraglicher Basis. Für eine gesetzliche Regelung besteht kein Bedarf.

Datensicherheit und -schutz in Smart Grids

Der VSE erachtet Datenschutz und Datensicherheit als äusserst wichtig. Bei der Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ist die Subsidiarität zu beachten, da die Marktakteure am besten in der Lage sind, die Situation zu beurteilen und sachgerechte Lösungen zu entwickeln. Der gestartete Austausch zwischen BFE, VSE und anderen Organisationen ist deshalb weiterzuführen.

Weitere wichtige Themen

Sunshine Regulierung

Der VSE steht einer Sunshine-Regulierung zur Erhöhung der Transparenz positiv gegenüber, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber ist verhältnismässig,
- die spezifischen strukturellen Unterschiede der Unternehmen werden berücksichtigt,
- die Veröffentlichungen führen zu einem echtem und fairem Informationsgewinn,
- die Gefahr für ungerechtfertigte Anschuldigungen wird so klein wie möglich gehalten.

Weitergabe von Daten an das BFE

Eine allfällige Weitergabe von Daten der EICOM an das BFE darf höchstens in anonymisierter Form erfolgen. Die Weitergabe darf nicht zu einer Ausweitung der Datenerhebung führen. Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche die EICOM für ihre Aufgabenerfüllung benötigt, unabhängig von den Interessen des BFE.

Netztarifierung

In den Netznutzungstarifen soll die Leistungskomponente stärker berücksichtigen können, als dies heute der Fall ist. Der BFE-Vorschlag stellt jedoch einen übermässigen Detaillierungsgrad der Regulierung dar und wird deshalb abgelehnt. Die Situationen der Verteilnetze der Schweiz sind so unterschiedlich, dass auf eine generelle Tarifvorgabe zu verzichten ist. Gesetzlich vorzugeben sind lediglich Tarifierungsgrundsätze, im Rahmen dieser soll die Tarifhoheit beim Netzbetreiber liegen. Für die detaillierte Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Teilschlussbericht Tarife und die Ausführungen in früheren Stellungnahmen.

Vorgaben zur Wälzung

Der VSE lehnt eine Änderung des Wälzmodells zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Teilschlussbericht Tarife.

Änderung der Definition von Betriebskosten

Die anrechenbaren Netzkosten sind in Art. 15 StromVG heute bereits ausreichend geregelt. Insbesondere sieht das Gesetz vor, dass lediglich ein angemessener Betriebsgewinn zulässig ist. Eine Gesetzesänderung bezüglich Betriebskosten ist deshalb unnötig und wird abgelehnt.

Der präsentierte Vorschlag zur Definition der Betriebskosten ist zudem nicht sachgerecht. Die Beschränkung auf aufwandsgleiche Selbstkosten würde die heute gängige und sachgerechte kalkulatorische Ermittlung

von Gewinnsteuern unzulässig machen. Bei einer Anwendung auf die Leistungserbringung durch eine andere Gesellschaft innerhalb eines Konzerns würde zudem das Eigenkapital dieser Gesellschaft nicht verzinst und somit kein angemessener Betriebsgewinn gewährt. Zudem besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber in Abhängigkeit des jeweiligen Rechnungslegungsstandards.

Streichung Vorränge, Nemo, TSO-TSO-Modell, Kosten Leistungsvorhaltung

Der VSE begrüsst, dass die Streichung der Vorränge LTC, das Nemo-Modell, die Umsetzung des TSO-TSO-Modells sowie die Kostenanlastung für Regelleistungsvorhaltung an Bilanzgruppen nicht weiterverfolgt werden. Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Teilschlussberichten Revision StromVG.

Rechtliche Themen

Versorgungssicherheit

Im Bereich Versorgungssicherheit sind weitere vertiefende Abklärungen notwendig. Dabei ist die Gesamtbranche einzubeziehen.

Unabhängigkeit Swissgrid

Mit dem geltenden StromVG kann die schweizerische Beherrschung von Swissgrid sichergestellt werden. Eine Gesetzesänderung ist unnötig und wird abgelehnt. Die Netzgesellschaft hat heute bereits die gesetzliche Pflicht sicherzustellen, dass «ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören» (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Zur Durchsetzung dieser Bestimmung hat Swissgrid A- und B-Aktien geschaffen (A-Aktien umfassen 50% des Kapitals und der Stimmrechte + 1 Aktie), wobei die Swissgrid-Statuten vorschreiben, dass Namenaktien A nur an Kantone und Gemeinden oder an direkt oder indirekt durch Kantone und Gemeinden beherrschte Unternehmen übertragen werden dürfen. Sollte eine Transaktion den Verkauf von Namenaktien A an andere Erwerber vorsehen oder der Verkauf von Namenaktien B die Mehrheitserfordernisse von Art. 18 Abs. 3 StromVG verletzen, ist die Zustimmung durch den Verwaltungsrat zwingend zu verweigern (Art. 5 Abs. 2 Swissgrid-Statuten).

Erlass technischer Verordnungen durch die ECom

Die ECom hat heute die Möglichkeit, neben Verfügungen auch Mitteilungen und Weisungen zu erlassen, und macht hiervon regelmässig Gebrauch. Gleichzeitig hat das Bundesgericht im Entscheid zu den anrechenbaren Energiekosten der CKW ausgeführt, dass das Gericht das technische Ermessen der ECom als unabhängige Fachinstanz grundsätzlich respektieren soll (2C_681/2015; 2C_682/2015, Ziff. 4.5.1). Das BFE legt in keiner Weise dar, weshalb diese Praxis nicht ausreichend sein sollte. Eine Kompetenz der ECom zum Erlass von technischen Verordnungen wäre staatsrechtlich im höchsten Mass bedenklich, da hierdurch eine Behörde mit richterlichen Funktionen gleichzeitig auch gesetzgeberische Befugnisse erhalten würde, was dem Prinzip der Gewaltentrennung widerspricht. Eine unabhängige Rechtsanwendung wäre nicht mehr

gegeben. Ausgewiesene Rechtsexperten haben sich in jüngster Zeit klar gegen eine Ausweitung der Befugnisse von Behörden ausgesprochen.¹ Der VSE lehnt daher die Kompetenzerteilung an die EICom zum Erlass von technischen Verordnungen ab.

Beschwerderecht der EICom ans Bundesgericht

Der VSE lehnt ein Beschwerderecht der EICom ans Bundesgericht gegen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ab. Die heutige Regelung, wonach eine Beschwerde durch das UVEK erhoben werden kann, schafft einen angemessenen internen Kontrollmechanismus für den Weiterzug eines Urteils und ist beizubehalten.

Zweite Etappe der Marktöffnung

Allfällige Anpassungen im StromVG zur Umsetzung der vollen Marktöffnung müssen zeitgleich mit dem zweiten Marktöffnungsschritt erfolgen. Zur vollen Marktöffnung hat Anfang letzten Jahres eine Vernehmlassung stattgefunden. Der VSE verweist bezüglich seiner Haltung auf die damals abgegebene Stellungnahme. Insbesondere lehnt der VSE nach der vollen Marktöffnung jegliche Preisregulierung im Energiebereich ab.

Abnahme- und Vergütungspflichten

Die vom BFE beschriebene Problematik zu den Abnahme- und Vergütungspflichten besteht unabhängig von der zweiten Marktöffnung. So verfügen Verteilnetzbetreiber höherer Netzebenen über keine festen Endverbraucher. Weiter entstehen Schwierigkeiten durch das Bundesgerichtsurteil, wonach die Strombeschaffung eines Verteilnetzbetreibers anteilig zwischen seinen freien und grundversorgten Kunden aufzuteilen ist. Zudem ist bei einer weiteren Zunahme der dezentralen Einspeisung zu erwarten, dass diese zeitweise auch auf unteren Netzebenen den Stromabsatz bestimmter Verteilnetzbetreiber übersteigen dürfte.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A blue ink signature of Michael Frank, consisting of a stylized 'M' followed by a series of loops.

Michael Frank
Direktor

A blue ink signature of Stefan Muster, consisting of a stylized 'S' followed by a long horizontal stroke.

Stefan Muster
Leiter Wirtschaft und Regulierung

¹ Stefan Rechsteiner: Die Verwaltung will den Rechtsstaat beschneiden, NZZ vom 25. August 2016; Prof. Peter Hettich Notwendige Justierung des Regulationssystems?, Publiziert auf www.regulierung.ch